

Verordnung über die Wasserläufe für die Aufzucht von Fischen in den Jahren 2016–2021 (AufzuchtV)

vom 12.10.2015 (Fassung in Kraft getreten am 01.04.2019)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

gestützt auf die Artikel 5, 6 und 9 Bst. e des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Wasserläufe, die den Fischereivereinen zur Aufzucht von Fischen zur Verfügung gestellt werden, sind in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt.

² Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft legt die Einzelheiten der Bewirtschaftung für die Wasserläufe, die den Fischereivereinen zur Verfügung gestellt werden, fest.

Art. 2

¹ Als Fischereivereine gelten der Verband der Freiburgischen Fischereivereine (VFFV) selbst, ein dem VFFV angeschlossener Fischereiverein oder ein dem VFFV nicht angeschlossener Fischereiverein.

Art. 3

¹ Die Wasserläufe, die vom Amt für Wald und Natur (das Amt) für die Aufzucht bewirtschaftet werden, sind in Anhang 2 dieser Verordnung aufgeführt. Das Amt kann weitere Wasserläufe bewirtschaften. Es kann insbesondere die Bewirtschaftung nicht mehr benutzter Zuchtbäche wieder aufnehmen oder Wiederbevölkerungs- oder Aufzuchtversuche in Wasserläufen durchführen, die nicht für die Fischzucht benutzt werden.

Art. 4

¹ Jede Widerhandlung gegen die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung wird mit Busse bestraft; weitere vom Gesetz vorgesehene Strafen bleiben vorbehalten.

Art. 5

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

- Anhang 1: Verzeichnis der Wasserläufe, die den Fischereivereinen 2016–2021 für die Aufzucht zur Verfügung gestellt werden (Art. 1 Abs. 1)
- Anhang 2: Verzeichnis der Wasserläufe, die 2016–2021 vom Amt für Wald und Natur als Aufzuchtbäche bewirtschaftet werden (Art. 3 Abs. 1)

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
12.10.2015	Erlass	Grunderlass	01.01.2016	2015_103
02.04.2019	Art. 3 Abs. 1	geändert	01.04.2019	2019_023
02.04.2019	Anhang 2	Titel und Inhalt geändert	01.04.2019	2019_023

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	12.10.2015	01.01.2016	2015_103
Art. 3 Abs. 1	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023
Anhang 2	Titel und Inhalt geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023